



Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Marktgemeinde Burghaun

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun in ihrer Sitzung am 12.06.2018 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Träger
- § 2 Begriff
- § 3 Aufnahme
- § 4 Betreuungszeiten
- § 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 6 Aufsicht
- § 7 Kostenbeiträge
- § 8 Ende des Betreuungsverhältnisses
- § 9 Ausnahme- und Härtefallregelung
- § 10 Elternbeirat
- § 11 Versicherung
- § 12 Gespeicherte Daten
- § 13 Inkrafttreten

Allgemeines

§ 1 Träger

Die von der Marktgemeinde Burghaun zu unterhaltenden Kindertagesstätten werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten.

§ 2 Begriff

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind öffentlich rechtliche Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung.

Die Kinderbetreuung wird angeboten in:

- a) Krippengruppen für Kinder im Alter von unter 3 Jahren und in altersübergreifenden Gruppen
- b) Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch und in altersübergreifenden Gruppen ab 2 Jahren und 10 Monaten.

Aufnahme und Benutzung

§ 3 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden vorrangig nur Kinder, die in der Marktgemeinde Burghaun ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Melderechts haben.
- (2) Für die Platzvergabe sind folgende Kriterien in aufgeführter Rangfolge maßgeblich:
 - Die Personensorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.
 - Das Alter der Kinder: ältere Kinder vor jüngeren
 - Die pädagogische Notwendigkeit für die Entwicklung des Kindes
 - Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Gemeinde Burghaun.
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragstellung zur Aufnahme durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeindeverwaltung Burghaun. Über die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte entscheidet der Gemeindevorstand. Die Aufnahmeempfehlungen der Kindertagesstättenleitungen werden für die Gemeindevorstandsentscheidung berücksichtigt. Die Personensorgeberechtigten werden über die Vorstandsentscheidung schriftlich benachrichtigt.
- (5) Mit der Antragstellung zur Aufnahme erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kostenbeitragssatzung, sowie die Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätte der Gemeinde Burghaun an.
- (6) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (7) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Die Eingewöhnung der Kinder ist nur im Rahmen des regulären Tagesstättenbesuchs möglich.
- (8) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte dahingehend untersucht werden, ob es frei von ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Tuberkulose oder Hautkrankheiten) ist. Dies ist der Kindertagesstättenleitung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, welches am Aufnahmetag nicht älter als 2 Wochen sein darf. Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Durch Vorlage des Impfausweises bei der Aufnahme ist die Kindertagesstätte über den Impfstatus gegen Tetanus zu informieren.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet dann zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Gemeindevertretung wird ermächtigt, die genauen Öffnungszeiten festzulegen.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den Elternbriefen und/oder durch Aushang in den Kindertagesstätten und/oder im Amtsblatt der Marktgemeinde Burghaun.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Diese Schließungen werden durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
- (5) Eine Ferienbetreuung während der Sommerferien und der Ferienschließung der betreuenden kommunalen Einrichtung ist im Einzelfall nach vorheriger Anmeldung und vorhandener freier Plätze, unter Einhaltung der Regelungen nach HessKiFög, in der Kindertagesstätte Regenbogenland oder Kiebitznest wechselseitig möglich. Voraussetzung ist ein gültiges Betreuungsverhältnis des Kindes während dieses Zeitraumes. Die Abrechnung unterliegt § 1 der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Marktgemeinde Burghaun)
- (6) Die Kindertagesstätte kann an einzelnen Tagen oder vorübergehend geschlossen werden, wenn:
 - das gesamte Betreuungspersonal einer Kindertagesstätte an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen usw. teilnimmt
 - mehrere Betreuungskräfte in einer Kindertagesstätte krankheitsbedingt ausfallen und keine Vertretung möglich ist

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und spätestens bis 9.00 Uhr, der Witterung entsprechend gekleidet, eintreffen. Ein Frühstück ist mitzubringen. Das Fehlen des Kindes sollen die Personensorgeberechtigten unverzüglich am gleichen Tag der Kindertagesstättenleitung melden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen es spätestens zum Ende der gebuchten Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Kindertagesstätte (sichtbare Wahrnehmung) und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Einrichtung (sichtbare Verabschiedung).

Das Personal ist nicht verpflichtet, Kinder außerhalb der Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten zu beaufsichtigen.

Es besteht auch keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (3) Kinder sind pünktlich abzuholen, die festgelegten Abholzeiten für den vereinbarten Betreuungsumfang sind einzuhalten. Bei Verspätung wird eine Verspätungspauschale nach der gültigen Gebührensatzung für die Kindertagesstätten erhoben.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
Es besteht keine Verpflichtung vorgelegte Erklärungen/ Bescheinigungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (5) Die Kinder, die eine Kindertagesstätte durchgehend ganztags besuchen, haben am gemeinschaftlichen Mittagessen teilzunehmen.

Der Besuch von Elternabenden, insbesondere der 1. Elternabend mit Wahl des Elternbeirats, wird erwartet.

Weiterführende Festlegungen zur Wahl sind in den Richtlinien für die Elternbeiräte in den Kindertageseinrichtungen der Marktgemeinde Burghaun, Abschnitt B fortfolgende geregelt

- (6) Erkrankte Kinder mit offensichtlichem Unwohlsein, Fieber und/oder sonstigen krankheitsbedingten Beeinträchtigungen dürfen die Kindertagesstätte vorübergehend nicht besuchen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet.
In diesen Fällen darf die Tagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

In Fällen, in denen danach nicht zwingend ein ärztliches Attest vorzulegen ist, kann die Kindertagesstättenleitung verlangen, dass die nicht mehr gegebene Ansteckungsgefahr in geeigneter Weise – etwa auch durch eine telefonische Bestätigung eines Arztes, einer Klinik oder des Gesundheitsamtes - glaubhaft zu machen ist.

- (8) Pflegerische Mittel, wie Windeln usw., sind durch die Personensorgeberechtigten in auskömmlicher Anzahl auf eigene Kosten zu Verfügung zu stellen.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der jeweiligen Einrichtung und erlischt mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kindertagesstätte.
- (3) Bei gemeinsamen Aktivitäten wie Festen, Basaren u.ä. obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten bzw. den Begleitpersonen der jeweiligen Kinder.

§ 7 Kostenbeiträge

Für einen Betreuungsplatz in einer gemeindlichen Kindertagesstätte sind an die Gemeinde Burghaun monatliche Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 8 Ende des Betreuungsverhältnisses Abmeldung, Kündigung und Ausschuss

- (1) Abmeldungen sind nur schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Abmeldungen von Kindern, die nach den Sommerferien eingeschult werden, erfolgen grundsätzlich automatisch durch die Kitaverwaltung zum 31.07.
- (3) Abweichend hiervon endet das Betreuungsverhältnis für den Besuch einer Krippengruppe spätestens mit dem Monat, in den der dritte Geburtstag des Kindes fällt.
- (4) Abmeldungen, die innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien oder drei Monate vor der Einschulung erfolgen, berühren nicht die Pflicht zur Entrichtung der Kostenbeiträge. Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) möglich. In solchen Fällen gilt die Abmeldefrist nach Absatz 1.
- (5) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren vollen Monat zu zahlen.
- (6) Die Marktgemeinde Burghaun kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn das Verhalten des Kindes zu einer dauerhaften Eigengefährdung, Gefährdung anderer Kinder oder zu einer unzumutbaren Belastung des Einrichtungsbetriebes führt.
- (7) Die Marktgemeinde Burghaun kann das Betreuungsverhältnis des Weiteren mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn:
 - das Kind ohne Angabe von Gründen länger als 5 zusammenhängende Tage oder mehr als 10 Tage während eines Zeitraums von 4 Wochen fehlt,
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung nach der vorhandenen sachlichen oder fachlich personellen Ausstattung nicht leisten kann,
 - nicht absehbar ist, wann bei einer Krankheit nach § 5, Abs. 8 dieser Satzung ein gefahrloser Besuch der Einrichtung wieder möglich wird,
 - die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnungen ihren Verpflichtungen aus der Betreuungsverhältnis nicht oder nicht vollständig nachkommen; insbesondere bei Zahlungsrückständen in Höhe von zwei Monatskostenbeiträgen.
- (8) Beabsichtigte Maßnahmen werden den Personensorgeberechtigten vorher schriftlich angezeigt. Über einen Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung (Abmeldung von Amts wegen). Für eine Neuanmeldung nach Ausschluss gelten die Vorgaben des § 3 dieser Satzung.

§ 9 Ausnahme- und Härtefallregelung

Die Marktgemeinde Burghaun behält sich vor, in besonderen Ausnahmesituationen oder Härtefällen auf begründeten schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten an den Gemeindevorstand von den vorgenannten Regelungen abzuweichen.

§ 10 Elternbeirat

Für den Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) wird Näheres durch die Richtlinien über Elternversammlungen und Elternbeirat bestimmt (§27 Abs. 4 HKJGB)

§ 11 Versicherung

- (1) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder versichert.
- (2) Allen Personensorgeberechtigten wird empfohlen Ihren Versicherungsschutz im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung zu überprüfen.
- (3)

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr, für interne Verwaltungsvorgänge und nach gesetzlichen Vorgaben, werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Diese Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterverwendet.
- (2) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) sowie das XII. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII.) und diese Satzung.
- (4) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der personenbezogenen Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Burghaun, den 18.06.2018

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun

gez.

Simon Sauerbier
Bürgermeister